



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

VERTRAG

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

als Auftraggeber

und

WRS-Architekten und Stadtplaner GmbH BDA
Donnerstraße 10
22763 Hamburg

als Auftragnehmer

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

§ 2

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:
Die Erarbeitung des Bebauungsplans Langenhorn 73 zur Schaffung von Planrecht für ca. 150 Wohneinheiten und die Neuordnung des Bestandes an Wohngebäuden.
- (2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:
Grundlage dieses Vertrages sind die im Angebot vom 21.02.2013 beschriebenen Leistungen, die in der Anlage 1 aufgelistet sind.
- (3) Die geforderten Leistungen sind dem Auftraggeber in folgender Form zu übergeben bzw. zu erbringen:
 - Schriftstücke als MS-WORD-Dateien
 - Kartenmaterial im dwg – Format / XPlan GML konform und als pdf.

§ 3

Termine

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht zu liefern:
 - Auswertung der Trägerbeteiligung II. Quartal 2013
 - Auslegung: III. Quartal 2013
 - Planreife. I. Quartal 2014
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe dem Auftraggeber schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Mängelansprüche und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Schadens Eintritts nicht eine höhere Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf
 - Euro 1.000.000 bei Personenschäden
 - Euro 150.000 bei sonstigen Schäden.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist dem Auftraggeber von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

- (4) Der Auftragnehmer haftet ebenfalls für Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- (5) Mehrere Auftragnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Urheberrecht

- (1) Der Auftraggeber darf die Leistungen des Auftragnehmers auch vor ihrer Veröffentlichung ohne dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf den Auftragnehmer. Hat der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers geändert, so bedarf die Nennung des Auftragnehmers dessen vorheriger Zustimmung. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 5

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Leistung
- ein Festhonorar in Höhe von pauschal [REDACTED]
 - ein Zeithonorar mit einem Festbetrag von pauschal Euro
 - ein Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von Euro
 - ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von [REDACTED]
- in Worten: siebentausendsiebenhundertsechundsechszig Euro.
- Stundensätze werden vereinbart mit: [REDACTED]
- (2) In dem Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
- (3) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Honorar enthalten.
- (4) Mehrere Auftragnehmer sind bezüglich des Honorars Gesamtläubiger.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

- (3) Absätze (1) und (2) gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 10

Kündigung

- (1) Hat der Auftragnehmer die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

§ 11

Herausgabeanpruch und vertrauliche Behandlung

- (1) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich herauszugeben.
- (2) Die vom Auftragnehmer angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 12

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollen ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Erklärung des Auftragnehmers

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt der Auftragnehmer, dass er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Abs. 9 Buchstaben b) und c) VOF ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 4 VOF vorliegen.
- (2) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Hamburg, den

4.3.2013

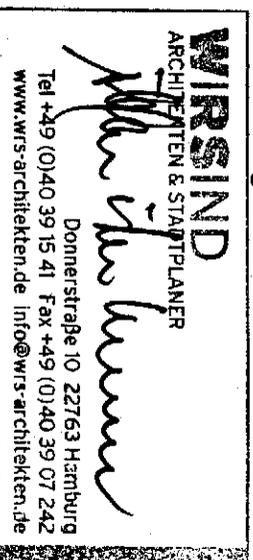
Der Auftraggeber:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
vertreten durch:

Schulte
(Amtsleiter)

Kellner
(Abteilungsleiter)

Der Auftragnehmer:



Röhr-Kramer
(Geschäftsführer)

Aufstellung eines Bebauungsplans – Langenhorn 73
Stadtteil Langenhorn, Siedlung Wulfsgrund

1. Fläche und Bewertung:

Die Zuordnung zu den Honorarzonon wird gemäß § 20 (7) HOAI nach folgenden Bewertungsmerkmalen ermittelt:

Größe des Geltungsbereiches :

7,5 ha

Bewertung:

Punkte:

- topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten:	1
- bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege:	2
- Nutzungen und Dichte:	3
- Gestaltung:	2
- Erschließung:	2
- Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen:	2
Summe	12

Die getroffene Bewertung entspricht der Einordnung in die hier Mittelsatz [REDACTED] gemäß Honorartafel zu § 21 Absatz 1 HOAI.

2. Leistungsumfang (gemäß § 19, LP 1 bis 5 HOAI):

Pläne, textliche Erläuterungen
Zeitplan für Umsetzung
Abstimmung mit Verwaltung, externen Behörden und Politik sowie dem Auftraggeber
Zusammenarbeit mit seitens des AG beauftragtem Landschaftsplaner
Verfahrensbegleitung nach BauGB (außer besondere Leistungen)
Besondere Leistungen (siehe 4.) werden nach Aufwand abgerechnet

3. Honorarermittlung:

Basis: HOAI § 19:

Das Planverfahren wurde bereits begonnen. Folgende Planungsschritte wurden bislang durch die Senatsdienststelle durchgeführt:

- Grobabschätzung
- Öffentliche Plandiskussion
- Erarbeitung und Versendung der Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Unter Berücksichtigung der erfolgten Klärung der Aufgabenstellung sowie der bereits in überwiegendem Umfang ermittelten Planungsvorgaben und Erstellung des Vorentwurfes, bieten wir unsere Arbeit, gemäß Angebotsauforderung, nicht für 100 % der Planungsleistungen an, sondern rechnen die beschriebenen Vorarbeiten mit 82 % an

Leistungsphasen gemäß § 19 HOAI:		
1. Klären der Aufgabenstellung	0 % von 3 %	[REDACTED]
2. Ermitteln der Planungsvorgaben	1 % von 20 %	[REDACTED]
3. Vorentwurf	0 % von 40 %	[REDACTED]
4. Entwurf	30 % von 30 %	[REDACTED]
5. Genehmigungsfähige Planfassung	7 % von 7 %	[REDACTED]
Honorar, netto	[REDACTED]	[REDACTED]
3 % Nebenkosten		[REDACTED]
Gesamthonorar, netto		[REDACTED]
19 % MwSt.		[REDACTED]
Gesamthonorar, brutto		[REDACTED]

Die Grundleistungen enthalten die Teilnahme an bis zu 15 Sitzungen und Terminen (politische Gremien, Bürgerbeteiligung, Abstimmungsgespräche mit dem AG, beteiligten Behörden u.ä.).

Nebenkosten enthalten Aufwendungen für Fahrtkosten, Kopierkosten, Telefon und Porto.

Die Lieferung von bis zu drei Exemplaren jeder Planunterlage je Planstand (Leistungsphasen 4 und 5) ist in den Grundleistungen enthalten. Ebenfalls enthalten ist die Übergabe der Planung in digitaler Form (gemäß „Infoblatt zur Abgabe der digitalen Daten bei der Erstellung von Bebauungsplänen“ vom 20.01.2011) in den Formaten PDF und DWG.

Die Kosten für Kartenunterlagen, Luftbilder sowie für die Herstellung der Mehrfachexemplare für die Beteiligung der Bürger, Ausschüsse und Träger öffentlicher Belange werden dem AN vom AG auf Nachweis erstattet.

4. Besondere Leistungen

Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer eine Reihe von besonderen Leistungen zur Verfahrensbetreuung und Unterstützung für den Bebauungsplan zu übertragen. Die nachfolgend definierten besonderen Leistungen werden auf Nachweis nach Aufwand abgerechnet.

Der **Stundensatz für einen Dipl.-Ing. Stadtplanung** wird mit [REDACTED] kalkuliert.
Der **Tagessatz** wird mit [REDACTED] € netto kalkuliert [REDACTED] kalkuliert.

Gemäß Angebotsauforderung werden folgende Leistungen beispielhaft kalkuliert:
Vervielfältigung der Unterlagen für Versendungen im jeweiligen Arbeitsschritt
Beispiel: 100 Exemplare à 50 Doppelseiten (farbig) [REDACTED]
(gesondert zu betrachten sind großformatige Ausdrucke (DIN A0) der Planzeichnung inkl. Legende, textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke)

Definition besondere Leistungen:		Zeit- aufwand	Kosten
1	Auswertung der Stellungnahmen der TöB und Abstimmung mit dem AG (Arbeitskreis (AK) I – Vermerk mit bis zu 80 inhaltlichen Stellungnahmen)		
2	Einladung und Versendung des AK I Vermerkes		
3	Arbeitskreis I: Niederschrift		
4	Versendung der AK I Niederschrift		
5	Herstellung der Exemplare der überarbeiteten Planung und Versendung anlässlich der öffentlichen Auslegung		
6	Auswertung der Anregungen aus öffentlicher Auslegung (mit bis zu 80 inhaltlichen Stellungnahmen) und Abstimmung mit dem AG (AK II – Vermerk)		
7	Einladung und Versendung des AK II Vermerkes		
8	Arbeitskreis II: Niederschrift		
9	Ggf. Überarbeitung der Planung nach abschließender Rechtsprüfung		
10	Verfassen und Versenden der Schlussmitteilungen auf Grundlage des AK II Vermerkes		
ggf.	Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für das Verfahren in der Bauleitplanung-Online-Beteiligung (BOB)		
Summe, netto Std.:			
Summe, netto Tagewerke:			

Kostenzusammenstellung:

Leistungsphasen gemäß § 19 HOAI, netto

Besondere Leistungen gemäß

Angebotsaufforderung

Angebotssumme, netto

zzgl. 3 % Nebenkosten

Angebotssumme, inkl. Nebenkosten

Zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

Angebotssumme, brutto

